

4 Recht und Macht

Marc Mölders

Talking the Law into Co-Evolution

Übersetzungsanregungen in den Medien der Interaktion und der Publizität¹

Zusammenfassung: Wie lässt sich das Recht zu Übersetzungen anregen? Dass Richter_innen eine gesellschaftliche Schlüsselposition zukommt, lässt sich nicht nur theoretisch ableiten, sondern in vielen Praxen schon an den Bemühungen erkennen, sie zu beeinflussen. Der vorliegende Beitrag interessiert sich aber nicht für Korruption oder Bestechung, sondern dafür, wie Richter_innen in bestimmte Entwicklungen hineingeredet werden sollen. In drei Fallskizzen werden unterschiedliche Wege ins Recht als Typen von Übersetzungsstrategien vorgestellt: (1) Investigativ-Journalismus im Medium der Publizität, (2) Lobbyismus im Medium der Interaktion und (3) Rechtssoziologie im Medium der Publikation. Dabei unterscheidet sich Publikation von Publizität durch das Fehlen von Zumutungsgehalt. Daher werden im Folgenden Übersetzungsanregungen in den Medien der Interaktion und der Publizität verglichen. Unterschiedliche Teile der Differenzierungstheorie sehen im Medium der Interaktion die einzige Chance, zu koordinierenden Effekten zu kommen. Teile der Rechtssoziologie hingegen haben ihre Präferenz von Interaktion auf Publizität verschoben. Der Beitrag schlägt sich nicht auf eine Seite, sondern plädiert dafür, sich differenzierungstheoretisch überhaupt mit Fragen des Anregens (von Übersetzungen) zu befassen. Damit lässt er sich als Gegenpol zu Konzepten wie dem der Responsivität fassen. Dort werden Anregungsfragen ausgespart, weil allenthalben schon Antworten (Einbau von Fremdperspektiven) zu beobachten seien.

Schlagwörter: Differenzierungstheorie, Interaktion, Journalismus, Lobbyismus, Publizität, Rechtssoziologie, Übersetzungstheorie

Talking the Law into Co-Evolution. Stimulating Translations in the Media of Interaction and Publicity

Abstract: How to talk the law into translations? Beyond theoretical considerations, judges' societal key position is apparent from the multitude of attempts to influence them. The contribution at hand is not dealing with corruption or bribery but is interested in how judges are subject to being talked into certain developments. Three examples are discussed, each as a specific type of translation strategy: (1) investigative journalism (via the medium of publicity), (2) lobbyism (via the medium of interaction), (3) sociology of law (via the medium of publication). Publication is characterized by the lack of imposition capacity which, in turn, defines publicity. Distinct parts of differentiation theory promote the medium of interaction as the only way of coordination, while parts of socio-legal theory changed their preference the other way round, now putting forward that publicity matters. Not taking sides, this article's general plea is to stimulate questions of stimulation (of translations) which is in stark contrast to concepts (e.g. responsivity) which exclusively focus on answers as evolutionary outcomes.

Keywords: differentiation theory, interaction, journalism, lobbyism, publicity, sociology of law, sociology of translations

1 Ich danke den Herausgebern und Gutachter_innen der ZTS sowie Mirjam Dierkes für Hilfreiches.

1 Einleitung

Wie lässt sich das Recht zu Übersetzungen anregen? Zumindest eine Station scheint hierzu unabdingbar: Richter_innen. Auch übersetzungstheoretisch ist diese Position von besonderem Interesse. Schließlich ist es an ihr, Recht – verstanden als abstrakte Integrationseinheit – in konkreten Situationen zu applizieren, zu respezifizieren (Renn 2006; 2014). Dabei handelt es sich immer um eine Form der Übersetzung, keine Regel kann ihre konkrete Anwendung festlegen. Richter_innen legen Regeln im Lichte konkret zu verhandelnder Fälle aus, produzieren Entscheidungen, die einerseits in Einklang mit den Entscheidungsprämissen stehen müssen, andererseits aber Variationen in die Welt bringen können, die dann für künftige Selektionen zur Verfügung stehen: Richterrecht als Rechtsquelle, die richterliche Rechtsfortbildung.

Ebendies hatte schon Gunther Teubners (1989) evolutionstheoretisches Modell der Episoden-Verknüpfung im Sinn. Hierin fungierte der Gerichtsprozess als Schnittstelle von normativen Erwartungen (Mechanismus der Variation) und die Gerichtsentscheidung als Selektionsmechanismus. Bei weiteren Selektionen kann es gar zur Übersetzung in die Rechtsdogmatik kommen (Restabilisierung). Dabei geht es um sozial folgenreiche Regeln, nämlich solche, an denen auch im Enttäuschungsfalle festgehalten werden soll und die Erwartungssicherheit leisten sollen. Kurzum: Was – zumindest explizit – in und von einer Gesellschaft erwartet werden kann.

Das macht Richter_innen zu einem attraktiven Ziel für Beeinflussungsversuche unterschiedlichster Art. Möglicherweise denkt man dabei zunächst an Korruption und Bestechung, und selbstredend kommen solche Arten von Revisionsansporn empirisch vor. Doch soziologisch bzw. gesellschaftstheoretisch interessanter sind, behaupte ich, andere Fälle.

Einen Klassiker auf dem Gebiet der extern angeregten Rechtsentwicklung stellt Michael Hutter (1989) »Produktion von Recht« dar. Hierin zeichnet Hutter die Bemühungen pharmazeutischer Unternehmen nach, zu Rechtssicherheit in Form eines Arzneimittelpatentrechts zu kommen. Mit diesem Ansinnen kann das Recht über lange Zeit nichts anfangen. Es mussten »Myriaden von Gesprächen geführt werden, in denen immer wieder ähnlich konstruierte Mitteilungen vorkommen«, und zwar »bei Cocktailparties, bei Konferenzen und Sitzungen« – kurzum: bei allen sich bietenden und eingeleiteten Gelegenheiten (Hutter 1989: 132).

Hier wurde nun gerade keine Macht ausgespielt, es wurden keine monetären Anreize gesetzt, sondern das Recht wurde in diese Entwicklung, so Hutter, hineingeredet, es wurde zu einer Übersetzung ins Recht angeregt. Noch deutlicher wird dieses Grundmotiv in der englischen Artikel-Fassung des Buchs: »How the Economy Talks the Law into Co-Evolution« (Hutter 1992). Der vorliegende Beitrag schließt an ebendieses Erkenntnisinteresse an, kann dem aber nicht im Umfang einer Studie nachgehen.

Eine der Pointen bei Hutter ist durchaus, wie müh- und langsam – eben evolutionär – sich dieses Hineinreden gestaltete. Das Recht – über Richter_innen – in etwas hinein-zureden, ist nach wie vor ein mühsames Geschäft. Allen sogleich vorgestellten Anregungspraxen ist allerdings gemein, dass sie schon mit Bedeutungsbrüchen auf dem Weg ins Recht rechnen.

6 Recht und Macht

Im Folgenden wird es um die Übersetzungsstrategien so unterschiedlicher Branchen wie dem Investigativ-Journalismus (Kapitel 2.1) und versicherungsrechtlichen Kanzleien (Kapitel 2.2) gehen. Aber auch das laute Nachdenken über Wege zu Richter_innen von Seiten und Teilen der Rechtssoziologie wird – durchaus im Lichte des zuvor Vorgestellten – Gegenstand dieses Beitrags sein (Kapitel 2.3). Dabei stehen die Unterkapitel für spezifische Ausprägungen allgemeiner Typen von Übersetzungsanregung. Während der Investigativ-Journalismus exklusiv und explizit das Medium der Publizität bemüht, belässt es der Lobbyismus versicherungsrechtlicher Kanzleien nicht dabei, vielmehr kommt hier das Medium der Interaktion zum Einsatz. Rechtssoziologische Übersetzungsanregungen lassen sich mit beiden bis dahin eingeführten Medien nicht akkurat fassen. Sie lassen sich eher als Versuche im Medium der Publikation fassen, als bloße Veröffentlichungen, denen der für Publizität konstitutive Zumutungsgehalt fehlt.

Anschließend werden die Erkenntnisse der Fallskizzen in systematischer Absicht gebündelt (Kapitel 3). Dabei wird der differenzierungstheoretischen Intuition nachzugehen sein, dem Medium der Interaktion eine gewisse Überlegenheit gegenüber dem der Publizität zuzumessen. In diese Richtung argumentieren sowohl Armin Nassehi aus systemtheoretischer als auch Joachim Renn aus pragmatistischer Perspektive. Wenn es so etwas wie die Koordination differenter Verstehenskontexte gibt, so diese Position in Kürze, dann nur im Konkreten bzw. Lokalen. Genauso hatten einst auch rechtssoziologische Differenzierungstheoretiker argumentiert. Deren Pioniere und Protagonisten, Gunther Teubner und Helmut Willke, billigen inzwischen aber öffentlicher Kritik – im Medium der Publizität – größere Übersetzungsanregungschancen zu.

Der letzte Abschnitt wird sich nicht auf eine dieser beiden Seiten schlagen, stattdessen dafür plädieren, Fragen des Anregens (von Übersetzungen) überhaupt zu stellen. Wie weitreichend dies ist, verdeutlicht der abschließende Kontrast zu anderen, ebenfalls differenzierungstheoretischen Ansätze, so etwa Rudolf Stichwehs Konzept der Responsivität. Eine evolutionstheoretische Einbettung von Übersetzungsanregungen würde dann die Stelle besetzen, an der die Differenzierungstheorie bislang *black box*-Figuren wie die des »structural drift« vorgesehen hatte.

2 Drei Fallskizzen: Wie Journalismus, Lobbyismus und Rechtssoziologie versuchen, das Recht in Übersetzungen hineinzureden

Sowohl die Bedeutung richterlicher Entscheidungen für soziale Ordnung als auch der Weg dorthin als mühsamer Übersetzungsanregungsprozess sind kein soziologisches Privatwissen, sondern werden vielmehr zu Elementen von Übersetzungsstrategien. Drei auf den ersten Blick völlig unterschiedliche Strategien werden im Folgenden skizziert. Zunächst wird der Weg zu Richter_innen referiert, wie er im gegenwärtigen Investigativ-Journalismus rekonstruierbar ist. Als Verstöße gegen die soziale Ordnung überwachende Vierte Gewalt, als über die Ordnungskraft des Rechts aufgeklärtes Korrektiv könnte es interessant sein, wie hier versucht wird, das Recht zu erreichen. Ferner ist dies ein spezi-

eller Fall eines allgemeinen Typs, nämlich zu Übersetzungen im Medium der Publizität anzuregen.

Lobbyismus taugt als Bezeichnung eines anderen allgemeinen Typs, der sich durch Anregungen im Medium der Interaktion auszeichnet. Hier stütze ich die Darstellung auf die spezielle Ausprägung des Weges, den Versicherungsrechtskanzleien zum Recht und zu Richter_innen wählen. Die Daten verdanke ich in diesem Fall ausgerechnet der Recherche von Investigativ-Journalist_innen. Das ist methodisch in höchstem Maße problematisch und wird nur dadurch gerechtfertigt, dass es um empirisch plausible Übersetzungsstrategien und -etappen geht. Dabei wird die Gegenüberstellung von Übersetzungsanregungen im Medium der Publizität und solchen im Medium der Interaktion im Fokus des Interesses stehen.

Für die Rechtssoziologie ist die Beeinflussungsfähigkeit und -bedürftigkeit von Richter_innen eines der ältesten Themen. Dass es einer *soziologischen* Jurisprudenz bedürfe, wurde gerade mit der Auslegungsbedürftigkeit des Rechts, dem *Problem* richterlicher Rechtsfortbildung begründet (Bora 2016). Schon dieser langen Geschichte wegen kann diesem Fall hier nicht Genüge getan werden. Wieder wird eine spezielle Ausprägung ausgewählt, in diesem Fall die Kritische Systemtheorie des Rechts. Es ist aber nicht nur das zarte Alter dieser Rechtssoziologie, das aus ihr einen geeigneten Kontrastfall macht, sondern insbesondere ihre Annahme, dass jede sozialtheoretische Einsicht auf dem – immerhin für möglich gehaltenen – Weg in die Rechtsdogmatik komplizierte Übersetzungsprozesse in Kauf nehmen muss. Hier geht es, im Vergleich zu den beiden anderen Fallskizzen, deutlich weniger strategisch zu, doch aber planvoller, als man es womöglich von dieser Theorie erwarten würde.

2.1 Anregungen im Medium der Publizität: Investigativ-Journalismus

Zu behaupten, die Vierte Gewalt nähere sich der Dritten im Medium der Publizität, erfordert zunächst eine Erklärung des im Weiteren zugrunde gelegten Verständnisses von Publizität. Frank Marcinkowski (1993) hatte zunächst die gesellschaftliche Funktion der Publizistik einerseits darin bestimmt, die Monitore geschlossener Systeme überhaupt mit Bildern zu füllen, andererseits ebendiese »Bilder mit weiterem Zumutungsgehalt, nämlich mit Publizität anzureichern« (Marcinkowski 1993: 122). Diese Definition hat er später einer bemerkenswerten Selbstkorrektur ausgesetzt. Die Bestimmung von Medienrealität als »soziales Korrektiv« gegen auseinanderdriftende Sonderperspektiven, als Abfederung der Folgen funktionaler Differenzierung, sei »etwas vorschnell« erfolgt (Marcinkowski 2002: 116).

Der vorliegende Beitrag knüpft dennoch an das frühere Verständnis von Publizität an und schlägt vor, nur dort von Publizität zu sprechen, wo ein »Zumutungsgehalt« offenbar wird, wo eine Revision des bis dahin Geltenden möglich wird, wo Irritation aus Anlass der Kenntnisnahme von etwas Veröffentlichtem zu konstatieren ist. Der entscheidende Unterschied liegt so zwischen bloßer Veröffentlichung und Publikationen mit Zumutungsgehalt. Dieser stellt sich eben nicht wie von selbst ein, wie Habermas (1962: 300) es

8 Recht und Macht

mit seinem Begriff »demonstrative Publizität« nahelegte. Mitunter, wie die folgenden Absätze unter Beweis stellen, bedeutet eine solche Anreicherung harte (Organisations-) Arbeit.

Wie also versucht der Investigativ-Journalismus Veröffentlichungen mit Zumutungsgehalt anzureichern? Die These lautet: Nicht zuletzt durch kontinuierliche Beobachtung und Kommentierung von Übersetzungen des von ihm gesetzten Themas. Wenn es um Investigativ-Journalismus geht, wird häufig insbesondere das langwierige, gründliche Recherchieren vor einer Veröffentlichung betont. Zeugnis hierfür gibt das »Panama Papers«-Buch der Journalisten Bastian Obermayer und Frederik Obermaier (2016) ab. Die Aufarbeitung und Berichterstattung der Panama Papers betont zumeist drei Aspekte: Internationalität, Koordination und Umfang. Fast 400 Journalist_innen aus knapp 80 Ländern durchforsteten 11,5 Millionen Dokumente, die ein Datenvolumen von 2,6 Terabyte ergeben. Über diese großen Zahlen hinaus ist es die konzertierte Aktion, in der am 3. April 2016 um 20 Uhr mitteleuropäischer Zeit die Partner_innen aus 76 Ländern ihre Beiträge öffentlich machten.²

In der Tat ist diese Koordination bemerkenswert. Dass es angesichts so zahlreicher Beteiligter gelang, sich auf diesen Zeitpunkt zu einigen und früheren Publikationen Einhalt zu gebieten, ist nicht selbstverständlich. Das zugehörige Buch endet mit der konzertierten Erstveröffentlichung. Deutlich weniger Beachtung findet das, was Scott Klein vom US-amerikanischen Recherchebüro ProPublica als »the life of our stories after we publish« bezeichnet, also die Organisation von Persistenz.³ Wenn Investigativ-Journalismus etwas mit Übersetzungsanregung zu tun haben soll, dann belässt er es gerade nicht beim singulären Scoop, sondern sieht sich dem praktischen Problem ausgesetzt, ein Thema so lange öffentlich in Erinnerung zu halten, bis sich eine Übersetzung beobachten lässt, mit der er sich einverstanden erklärt.

Damit ist empirisch in aller Regel gemeint, Zumutungsgehaltsanreicherungsversuche so lange fortzuführen, bis das Recht zu einer dem Anstoßenden – hier eben dem Investigativ-Journalismus – angemessen erscheinenden Übersetzung gekommen ist, sei es durch neues Recht, sei es durch Applikation bestehender Gesetze. Auf dem Weg dorthin wird versucht, möglichst wenig dem Zufall zu überlassen.

Der dafür benötigte »lange Atem« impliziert, das eigene Tempo an fremde Rhythmen anzupassen, hier eben insbesondere an die des Rechts. Die Annahme einseitiger, nicht zuletzt digitalen Medien zu verdankender Beschleunigung aller Lebensbereiche bis in die Funktionssysteme hinein, vor allem die Politik als zentrale Korrekturinstanz betreffend, kommt hier in Erklärungsnot (Laux/Rosa 2015; Rosa 2005, 2016). Wer Beschleunigung als temporale Einbahnstraße fasst, übersieht etwa, dass sich Medienorganisationen *entschleunigen*, um Resonanz in Politik und Recht auslösen zu können (Mölders/Schrage 2017).

2 Bemerkenswert ist auch, dass bevor das Medium der Publizität planvoll eingesetzt, das der Interaktion für unverzichtbar gehalten wird. Zahlreiche Projektbeteiligte treffen sich heimlich in Washington und in München, nehmen Kosten und Risiken in Kauf, weil die minutiöse Koordination als nicht technisch überbrückbar eingeschätzt wird.

3 Interview des Autors vom 12. Januar 2016.

Für das Problem, ein Thema so lange zu bespielen, bis man sich mit einer Übersetzung einverstanden erklärt, wird die Beobachtung des Übersetzungsverlaufs selbst zur Lösung. Eine solche Einverständniserklärung fällt empirisch auffallend häufig mit richterlichen Entscheidungen zusammen. Man setzt ein Thema, überlässt es einerseits nicht dem Zufall, wo die ersten Übersetzungen angefertigt werden und rechnet andererseits mit unkontrollierbarer Diffusion, setzt »Radartechnologien« ein, um dann solche veröffentlichten Translate zu finden, die für Folgeberichterstattung attraktiv erscheinen. Mit Radartechnologien können dabei einerseits organisationale Lösungen gemeint sein, etwa das Bestimmen von entsprechendem Beobachtungspersonal. Im Fall von ProPublica gibt es hierzu interne wie externe Reporte (»ProPublica Tracker«), die über Jahre hinweg »Actions Influenced by the Story«, »Opportunities to Influence Change«, »Change that has Resulted« und »Lessons Learned« dokumentieren. Andererseits kommt hier auch Technologie im engeren Sinne zum Einsatz, wie etwa »PixelPing«, ein kurzer Javascript-Code, den ProPublica alle zu verwenden bittet, die frei auf Recherche-material zugreifen. So werden Translate gewissermaßen automatisiert angezeigt.

Ein gutes Beispiel hierfür liefert ProPublicas Ansinnen, ein Verbot von Fracking im Staat New York zu erwirken (vgl. Mölders 2015). Die gesamte Übersetzungskaskadenbeobachtung – wie reagieren andere Medien, unterschiedliche politische Positionen, wissenschaftliche, ökonomische Argumente u.v.m. – ist bestens dokumentiert.⁴ Als der Nachbarstaat Pennsylvania seine Umweltgesetzgebung verschärft und man die strenge Umsetzung beobachten kann, wird ebendies zum (temporären) Schlussstein der Zumindestantreicherung, wenig später erlässt der Staat New York ebenfalls einen »Fracking Ban« und damit ebdt die Berichterstattung bis auf Weiteres ab, seit 2014 sind lediglich drei weitere Beiträge zu verzeichnen.⁵

Allerdings gehört zur Organisation von Persistenz auch die Applikationsbeobachtung. Exakt hierzu haben sich die an den Panama Papers Beteiligten verpflichtet, nämlich die je nationalen Folgen zu beobachten und ggf. zu kommentieren. Übersetzungskaskadenbeobachtung schließt die konkrete bzw. lokale⁶ Umsetzung abstrakter Regeln ein; *praktisch* glaubt niemand an eine »Weltöffentlichkeit« (Ulrich 2016).

Ganz wesentlich für die Übersetzungsstrategie des Investigativ-Journalismus ist das Identifizieren und Erreichen von »people-who-can-make-a-difference«.⁷ Selbst gefundene Differenzmacher_innen werden aber nicht unmittelbar zu erreichen versucht. Stattdessen geht es darum herauszubekommen, wo diese hinsehen, wenn sie sich orientieren, was als »Spiegel zweiter Ordnung«, in Stichwehs (2002) Worten, fungiert. In einem solchen Spiegel sieht man nicht sich selbst, kann aber der Beobachtung der Beobachtungen anderer orientierende Informationen über sich entnehmen. In den bei ProPublica dokumentierten Fällen kann es sich dabei mitunter um sehr kleine Organe handeln (Mölders

4 Siehe <https://www.propublica.org/series/fracking>.

5 Zum Vergleich: Allein im zweiten Halbjahr 2009 waren es 31 Beiträge.

6 Hierzu Correct!v-Mitgründer David Schraven im Interview mit dem Autor vom 3. Februar 2016): »So, dann wird halt nachher geguckt, »wird das gemacht?«. Also klassisch journalistische Aufgabe. Das kann dann jede Lokalzeitung machen. Da muss dann nicht mehr n' Center wie wir dabei sein.«

7 Wieder Zitat aus dem Interview des Autors mit Scott Klein vom 12. Januar 2016.

10 Recht und Macht

2017a). So nahe ein solcher noch so kleiner wie präziser Spiegel den Differenzmacher_innen, also etwa Richter_innen, auch kommen mag, immer bleibt es beim Medium der Publizität.

2.2 Anregungen im Medium der Interaktion: Lobbyismus

Das Recht in bestimmte Entwicklungen hineinzureden, ruft zunächst einmal Assoziationen an Gespräche auf, wie sie der beispielgebenden Studie Hutterers zugrunde liegen. Um das Recht, im von ihm untersuchten Fall, vom Sinn eines Arzneimittelpatentrechts zu überzeugen, der gerade nicht mit ökonomischer Rationalität zur Deckung kommt, hat es Myriaden von Gesprächen gebraucht. Die bloße Vielzahl hätte aber nichts auszurichten vermocht, wäre es nicht im Laufe der Zeit gelungen, soziale Formen zu finden, durch die Mitteilungen dann etwa sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus rechtlicher Perspektive »besser formuliert und besser verständlich werden« (Hutter 1989: 94). Doch das Medium der Interaktion, dies wird im Folgenden zu zeigen sein, erschöpft sich nicht in geschickter Gesprächsführung.

Lobbyismus kennzeichnet einen besonderen Zugang zu wichtigen Positionen, genauer gesagt zu solchen, von denen aus weitreichende Entscheidungen getroffen werden können, die vom an sie Herantretenden nicht in gleicher Weise ausführbar sind. Wie dieser Zugang faktisch genutzt wird, bleibt buchstäblich unbeleuchtet. Was hinter der Tür des Hinterzimmers passiert, muss unbekannt bleiben.

Ebendieser Umstand soll eine ansonsten überaus heikle methodologische Entscheidung plausibilisieren. Für die im Folgenden dargestellte Fallskizze berufe ich mich auf Veröffentlichungen des Berliner Recherchebüros Correct!v zur Praxis der Kanzlei »Bach Langheid Dallmayr« (BLD), spezialisiert auf Versicherungsrecht.⁸ In der zugehörigen Reportage wird der enge Kontakt zwischen Richter_innen und der Kanzlei problematisiert. Bei allen Vorbehalten, die man solchen Verflechtungen gegenüber haben mag, übersieht man womöglich etwas vorschnell, wie diese als unzulässig markierte Nähe wirkt. In Form einer These: Das Medium der Interaktion erschöpft sich nicht in der Kunst des Findens anschlussgünstiger Formulierungen, sondern weist eigenständige Charakteristika auf.

Zunächst jedoch fällt auf, dass die Kanzlei die Strategie des Investigativ-Journalismus geradezu perfektioniert. Sie erreicht exakt die Publikationsorte, an denen sich Richter_innen orientieren⁹: Kommentare, Standardwerke zum Versicherungsvertragsrecht, auch in der Redaktionsleitung der einschlägigen Zeitschrift »Versicherungsrecht« ist man vertreten. Wenn man nur dies in Rechnung stellt, wäre es unnötig, von einem anderen Typus einer Übersetzungsstrategie auszugehen. Doch diese Seite der Strategie bezeichnet nur

8 Siehe <https://correctiv.org/recherchen/justiz/artikel/2017/02/15/anwaltskanzlei-bld-maechtiger-gegner-fuer-versicherte/>. Die folgenden Zitate sind dieser Seite entnommen.

9 Insbesondere hierfür ist algorithmische richterliche Entscheidungshilfe, etwa zur Rückfälligkeitshochrechnung, hochinteressant, kann hier aber nicht thematisiert werden (vgl. Angwin et al. 2016).

den expliziten Teil. Die im Fokus stehende Kanzlei aber, so wird es aufgedeckt, belässt es nicht bei Explikation und Publizität. Was hier hinzutritt, ist ein Mehrwert, der sich nur im Medium der Interaktion realisieren lässt.

Die Kanzlei helfe, Seminare zu konzipieren, bei denen die hauseigenen Jurist_innen »und Versicherungsvertreter neben hochrangigen Richtern auf einem Podium sitzen. Man kennt sich.« Erst in dieser lapidaren Formulierung gerät das Spezifische dieser Übersetzungsanregung in den Blick. Dass man sich kennt, verweist soziologisch auf Aspekte der *Gleichsinnigkeit*. Man weiß eben nicht nur, mit wem man es zu tun hat, sondern kann damit rechnen, gleiche Informationen ähnlich zu verarbeiten. Es ist mehr als bekannt voraussetzbar, weniger erscheint erklärungsbedürftig:

»Der Kontrast zwischen differenten Lebensformen macht sich in der direkten Begegnung als das Fehlen jener Gleichsinnigkeit bemerkbar, die innerhalb einer Lebensform durch den gemeinsamen Habitus getragen wird. Der Kontrast macht die Grenze einer Lebensform im Scheitern der Fortsetzung des Handelns sichtbar. Dabei wird nicht nur die Differenz der anderen Lebensform auffällig, sondern indirekt offenbart sich die Gleichsinnigkeit innerhalb einer Lebensform als *zuvor* unauffällige Voraussetzung der Kommunikation.« (Renn 2006: 332)

Die Kanzlei BLD sei, so die Correctiv-Recherche, seit vielen Jahren in der Ausbildung von Richter_innen an der Deutschen Richterakademie engagiert, an den Universitäten präsent, aktiv in Fördervereinen, zudem fungierten ihre Anwält_innen als Dozent_innen. Hier wird das Medium der Interaktion wirksam. Auf diese Weise können Milieukennntnisse und Gleichsinnigkeit professionssozialisatorisch früh, vor allem aber implizit vermittelt und erworben werden. Das Wie der Übersetzungsanregung ist hier sehr viel schwieriger nachzuzeichnen. Es mangelt nicht an Ratgebern zu strategischer oder subtiler Gesprächsführung. Doch damit zielt man am Wesen des Impliziten vorbei. Könnte in Sequenzanalysen der zuvor beschriebenen Seminare wohl noch rekonstruiert werden, wie Aspekte als selbsterklärend behandelt werden, sich also etwa durch das Fehlen ansonsten erwartbarer Erklärungseinschübe auszeichnen, stellt die Praxis der Vermittlung von Gleichsinnigkeit im Medium der Interaktion eine gesonderte Herausforderung dar, gerade aufgrund des impliziten Charakters. Naheliegend erscheint etwa, sich an Albert Banduras (1979) »Lernen durch Beobachtung« bzw. »Lernen am Modell« zu orientieren. Geradezu als eine Weiterentwicklung der genetischen Epistemologie Jean Piagets (1976) interpretierbar, ist der von Bandura gesetzte entscheidende Unterschied zu Piaget, dass sich Schemata nicht nur durch Selbstentdeckung irritieren lassen, sondern auch durch Beobachtung (vgl. Mölders 2011: 23ff.).

Für das hier zu entwickelnde Argument erscheint wesentlich, dass sich Richter_innen versicherungsrechtlichen Kanzleien gegenüber als entgegenkommende Applikationskultur beschreiben lassen. Dieses Entgegenkommen mag man rein sachlich, etwa unter Verweis auf die Komplexität des Versicherungsrechts, motiviert sehen. Dass sich in richterlichen Revisionen auch Gleichsinnigkeit manifestiert, ist methodisch deutlich schwieriger in den Griff zu bekommen, schließt aber, und das ist an dieser Stelle entscheidend, eine Erklärungslücke. Denn, wie das nächste Kapitel zeigen wird, ist es

12 Recht und Macht

nicht plausibel, sachliche Komplexitätsreduktion allein als revisionshinreichend anzunehmen.

Bei aller Implizitheit und Schwierigkeit, das hierzu in Anschlag gebrachte Wissen zu artikulieren, geschweige denn zu formalisieren, ist die Wirkmächtigkeit des Mediums der Interaktion als Übersetzungsanregung wie auch spezifischer in sozialisatorischer Absicht, bereits breit diffundiert. Nicht anders lassen sich beispielsweise Initiativen verstehen, Ökonomie, Medienkompetenz u.v.m. als Schulfach zu etablieren. Auch die (Kritische) Soziologie hat ebendiesen Mechanismus entdeckt. So schlägt etwa Thilo Hagedorff (2014: 282ff.) vor, Reflexion in Form der akademischen Teildisziplin »kritische Soziologie« als obligatorischen Bestandteil in Programmen des Bildungs- und Erziehungssystems zu etablieren. Mit der Zeit würden die entsprechend Ausgebildeten einflussreiche gesellschaftliche Positionen besetzen. In diesem Vorschlag ist nicht ganz klar, wie es um das Verhältnis von implizitem zu explizitem Wissen bestellt ist. Dennoch bleibt bemerkenswert, dass hier das Erfolgsvehikel des Lobbyismus – das Medium der Interaktion – zumindest gedankenexperimentell auf die (Kritische) Soziologie als Übersetzungsanregerin übertragen wird. Der nächste Abschnitt wird zeigen, wie ungewöhnlich sich dieser Gedankengang in diesem Kontext ausnimmt.

2.3 Anregungen im Medium der Publikation: Rechtssoziologie

Wie eingangs bereits skizziert, kennzeichnet die Rechtssoziologie von Beginn an, das Recht zu Übersetzungen anregen zu wollen. Man sah die »Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz« (Lautmann 1971), strebte eine »Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft« (Rottleuthner 1973) an. Sicher finden sich auch in dieser Hochphase übersetzungstheoretische Implikationen. Im gegenwärtigen rechtssoziologischen Diskurs müssen diese aber nicht mühsam zutage befördert werden, es geht explizit darum, das Recht, Richter_innen und/oder die Rechtswissenschaft zur Übersetzung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse anzuregen. International ist genau dies das Programm des *New Legal Realism*, der dazu antritt, linguistische *Tools* zu entwickeln, mit denen die soziale Welt für das Recht – genauer gesagt: für werdende Jurist_innen an *law schools* – übersetzt werden kann (Mertz et al. 2016).

So naheliegend eine solche Entwicklung aus dieser Tradition erscheint, so wenig würde man Verwandtes von der systemtheoretischen Rechtssoziologie erwarten. Niklas Luhmann, gewohnt sparsam in Anregungsfragen, hatte noch befunden, dass Gerichte zwar als Kontaktzonen zu anderen systemischen Referenzen fungieren, nutzte diese Beobachtung aber für den Schluss, den Eigensinn des Rechts zu betonen und »kognitive Selbstisolation« (Luhmann 1993: 322) zu diagnostizieren, die sich in der Übersetzung in weitere *interne* Entscheidungen kenntlich mache.

Soziologische Erkenntnisse, gar seiner eigenen Theorie, für anschlussfähig an das Recht zu halten, hat Luhmann nicht beschäftigt. Marc Amstutz (2013) erkennt in seiner »Kritischen Systemtheorie des Rechts« exakt hierin einen blinden Fleck Luhmanns. Jede – kritische wie unkritische – soziologische Beschreibung des Rechts, betreffe immer bei-

des, also Wissenschaft (bzw. bei ihm Soziologie als Subsystem) und das Recht gleichermaßen und gleichzeitig. Genau dies sehe die Systemtheorie sehenden Auges nicht (Amstutz 2013: 379). Beschreibungen seien nicht bezirksfest (Fuchs 2013: 109), sie könnten nicht kontrollieren, von wem sie wie verarbeitet werden. Das ist ein »Im Prinzip-Argument«, bei dem es Amstutz aber nicht belässt.

Zwar könne grundsätzlich jede soziologische Beschreibung des Rechts im Recht landen, jedoch gelingt es vergleichsweise selten, dass aus soziologischen Informationen »relevante Irritationen« werden. Generell aber ließe sich eine hohe *Responsivität* des Rechts, genauer: bei Gericht, gegenüber wissenschaftlicher Kommunikation ausmachen (Amstutz 2013: 383). Gerichtsentscheidungen beriefen sich auf wissenschaftliche Literatur: Kommentare, rechtswissenschaftliche Journale, Hand- und Lehrbücher. Dies sei insbesondere dann zu beobachten, wenn Richter_innen Orientierung benötigten.

Diese Kopplung, eher: dieses Skript – im Zweifel für das »Universitätsprodukt« (Luhmann 1993: 10) und man weiß, in welche Spiegel zweiter Ordnung hinzuschauen ist –, sei so strikt bzw. eingelebt, dass Amstutz (2013: 383) von »regulären Irritationen« spricht. Diese Regularität verdanke sich der Rechtswissenschaft als Medium, als Kurier sozialer Erwartungen ins Recht. Auch Amstutz geht nicht von einfacher Übertragbarkeit, sondern von Übersetzungen aus. Das regelmäßige, reguläre Absichern richterlicher Entscheidungen über Rechtswissenschaft aber mache diese zum Einfallstor von Übersetzungsanregungen, hier: nicht zuletzt von systemtheoretischer Rechtssoziologie. Die praktische Anschlussfrage liegt damit offen: Wie kommt die (systemtheoretisch-kritische) Rechtssoziologie an die publizistischen Orte, die von Richter_innen im Zweifelsfall aufgesucht werden?

Auch hierauf hat die systemtheoretische Rechtssoziologie eine Antwort: den »dogmatischen Mehrwert«. Und auch bei Teubner (2014), auf den diese Figur zurückgeht, geht es explizit um Übersetzungsanregungen, nicht um Wissenstransfer. Relevant aber ist die Annahme, dass (rechts)soziologische Erkenntnisse anzuregen imstande sind, dass das Recht – aus Anlass der Kenntnisnahme soziologischer Produkte – intern rekonstruiert, ob es seine eigenen Lösungen noch für angemessen hält.¹⁰

Teubner gibt hierzu ein konkretes Beispiel, das er im Stile eines Gedankenexperiments von der Soziologie in die Rechtsdogmatik übersetzt. Soziologisch sei die Diagnose vom »Netzwerkversagen« längst Gemeingut. Gemeint ist damit schließlich, dass es negative Effekte gibt, die sich nur durch als Netzwerk benennbare Zusammenschlüsse ergeben, ansonsten aber ausgeblieben wären. Genau hierfür sieht Teubner im Vertragsrecht korrespondierende Probleme. Es kann vertragsrechtlich legal sein, Veröffentlichungen zu unterbinden, die negative Effekte aus klinischen Studien zu Medikamenten gegen seltene, aber schwere Erkrankungen dokumentiert hätten (*»publication bias«*). Nun könnte sich, so Teubners (2014: 183ff.) Schluss, das Recht von einem soziologi-

10 Präziser hat die entsprechende Sequenz wie folgt auszusehen: »Erst die rechtsintern vollzogene Sequenz von Irritation – Rekonstruktion – Normänderung – Wirkungsbeobachtung erzeugt den dogmatischen Mehrwert, der weder in der Selbstimmunisierung der Rechtsdogmatik noch im direkten Transfer von sozialtheoretischen Konstrukten in das Recht zu erzielen ist« (Teubner 2014: 209).

14 Recht und Macht

schen Netzwerkbegriff so irritieren lassen, dass es intern rekonstruiert, warum es bei der bisherigen Konstruktion von bilateral agreements ein rechtlich relevantes Problem gibt.

In der Figur des »Vertragsverbunds« erkennt er dann eine wiederum juristische Lösung dieses Problems (Teubner 2014: 211). Somit stünde dem Recht, am Ende dieses Gedankenexperiments, eine neue Konfliktlösungsmöglichkeit zur Verfügung. Darin sei der dogmatische Mehrwert zu erkennen, zu dem es nicht ohne Kenntnis soziologischer Produkte gekommen wäre; auch die Soziologie kann für sachliche Komplexitätsreduktion sorgen.

Teubners frühere Figur der Episoden-Verknüpfung war anfänglich bereits Thema. Durch sie sieht man an dieser Stelle, dass womöglich eine richterliche Entscheidung ausreichen könnte, eine solche Verknüpfung in Gang zu setzen. Eine Richterin in Kenntnis von Netzwerkversagen könnte das Material liefern, das dann als Variation für weitere Selektion zur Verfügung stünde.

Dass solche Fälle die Form eines Gedankenexperiments annehmen, anders gesagt, empirisch ausbleiben, hat, so meine These, mit einem blinden Fleck der Kritischen Systemtheorie des Rechts zu tun: ihre exklusive Fokussierung auf die Sachdimension und das Explizite. Amstutz benennt ja, hierin mit dem *New Legal Realism* übereinstimmend, das Medium der Rechtswissenschaft als Einfallstor für Revisionszuminungen. Nur sind damit ausschließlich Publikationen angesprochen; das Medium der Interaktion als Weg in die Rechtswissenschaft wird ausgelassen.

In systemtheoretischer Manier liegt der Verweis auf das Nicht-Sehen der Zeit- und Sozialdimension nahe. Das ist nicht in Abrede zu stellen, gleichwohl werde ich nun das Argument probieren, der entscheidende Unterschied könnte im Medium der Interaktion liegen. Dies, und nicht etwa das Ausspielen von Macht, Geld oder anderen unlauteren Mitteln, sondern stille, eben implizite Anregungen zur Ausbildung von Gleichsinnigkeit, begründeten den Erfolg der Irritationsgestaltung (Mölders 2015) versicherungsrechtlicher Kanzleien, erkennbar in der Revisionsbereitschaft richterlicher EntscheidungsROUTINEN.

Eine Strategieberatung für die Kritische Systemtheorie des Rechts liegt offen zutage: Formate wie Schulungen und Seminare entstammen einem originär akademischen Kontext. Die Veröffentlichung einschlägiger Kommentare, von Hand- und Lehrbüchern verteilt sich auf eine überschaubare Anzahl von Verlagen. Man kann Programmverantwortliche zu Gesprächen einladen, Tagungen, Schulungen gezielt für Richter_innen öffnen, solche Formate verstetigen, kann juristischen Fakultäten soziologische Seminarreihen anbieten, was in Anbetracht der oben skizzierten Vorlage Hagendorffs (2014) womöglich noch den Mehrwert realisieren könnte, mit Soziologie als Reflexionswissenschaft noch vor Beginn einer juristischen Karriere konfrontieren zu können.

Es mag gute Gründe dafür geben, dass Soziologie von Lobbyismus zu unterscheiden sein sollte. Wer immer aber eine öffentlich wirksame Soziologie fordert, kann wissen, mit wem er wie auf dem Aufmerksamkeitsmarkt konkurriert. Ferner bleibt eben fraglich, ob das Einrichten solcher Gesprächsformate hinreichend für die Ausbildung von Gleichsinnigkeit sein kann. Zu konstatieren ist auch, dass das Medium der Interaktion selbst riskante – weil implizite – Merkmale für Anregungswillige aufweist. Im Journalismus etwa

findet sich auch das gegenteilige Plädoyer unter dem Stichwort des »access journalism«. Damit ist gemeint, dass die Publizistik ihre Kritikfähigkeit durch Nähe zur Macht eingebüßt habe, und man sich daher besser auf Distanz begeben, fortan also wieder auf das Medium der Publizität setzt.¹¹

Der Kontakt zwischen distinkten Milieus – und als solche kann man Jurist_innen und Soziolog_innen wohl bezeichnen – ist immer für Kontrasterfahrungen gut, die zu Dezentrierungen führen können (Piaget 1962). Nicht weniger wahrscheinlich aber ist das Antreffen von nicht zur Revision bereiter Anderer, sind fundamentalistische Grenzziehungen als Verweigerung reflexiver Übersetzung (Renn 2006: 469).

Erkennbar lassen sich die hier beschriebenen Anregungen der Rechtssoziologie weder dem Medium der Interaktion noch dem der Publizität zuschlagen. Somit bietet es sich an, vom Medium der Publikation zu sprechen. Das Paradoxe an dieser Bezeichnung bleibt dabei, dass es gerade nichts vermittelt, zumindest nicht in fremde Kontexte. Es handelt sich eben um bloße Veröffentlichung, der es an Zumutungsgehalt fehlt. Es bleiben das Warten auf entgegenkommenden richterlichen Eigensinn oder eben zufällige ›Spill-over-Effekte‹. Doch schon aufgrund getrennter Milieus wird damit eher das Bild der (Rechts-)Soziologie als Hilfswissenschaft des Rechts perpetuiert.

3 Interaktion vs. Publizität

Ihrem Wirkmechanismus nach scheinen rechtssoziologische Publikationen Kunstwerken näher zu stehen als investigativ-journalistischen Produkten. Auch Kunstwerke können an prinzipiell zugänglichen Orten platziert werden, von wo aus Betrachtende dann daraus machen können, was ihnen in den Sinn kommt. Damit verfehlt man allerdings gleichermaßen relevante Teile der Kunstpraxis und -theorie. Denn auch dort sind Übersetzungsstrategien längst an der Tagesordnung. Das *praktische* Problem ist hierbei stets, wie aus der konstitutiv irritierenden Betrachtung von Kunst bestimmte Anschlüsse folgen sollen. Holger Kube Ventura (2002: 199ff.) spricht etwa dann von Impulskunst – im Unterschied zu Informations- und Interventionskunst –, wenn Kunstaktionen zu einer Fortführung beim Publikum anregen. Ebendies kommt empirisch als reflexive Strategie der Übersetzungsanregung vor, wie etwa Mirjam Pot (2015) am Beispiel des Kollektivs »Freunde des Wohlstands« gezeigt hat. Bei deren Aktionen geht es zunächst darum, Zweifel aufkommen zu lassen, womit man es im konkreten Fall zu tun hat. Allerdings soll das Publikum gerade nicht bis zum Schluss im Unklaren gelassen werden. Im Verlauf soll es durchschauen können, dass es sich nicht um eine »reale« Situation handeln *könne*. Hierin ist eine Doppelstrategie angelegt: »Irritation und darauf folgend eigenständige Erkenntnis« (Pot 2015: 62).¹² Grundannahme ist, dass eine beim Publikum ausgelöste Irritation weiterverarbeitet wird und zeitlich versetzte Auswirkungen hat. Die für dieses Kol-

11 Siehe <https://theawl.com/access-denied-ab07024d888d>.

12 Lisa Bogerts (2017: 16) hat hierauf aufbauend die Diffundierbarkeit solch räumlich gebundener Aktionen über Massenmedien diskutiert.

16 Recht und Macht

ektiv typische Taktik einer »affirmativen Überidentifikation« (hier: dem globalen Finanzkapitalismus gegenüber) rechnet zudem damit, dass die ansonsten beobachtbare Vereinnahmung künstlerischer oder aktivistischer Kritik erschwert würde (Murtola 2012: 336).

Es gibt keine Gebrauchsanweisung, wie das Recht zu Übersetzungen anzuregen ist. Vielmehr ging es bislang darum, wie von unterschiedlichen gesellschaftlichen Orten aus versucht wird, das Recht – konkreter: Richter_innen – in bestimmte Übersetzungen hineinzureden. Dabei kann ein solches Reden ziemlich buchstäblich die Form eines Gesprächs annehmen – Medium der Interaktion – es ist aber auch indirekt – Medium der Publizität – in Form von Veröffentlichtem zu beobachten. Zudem steht nicht jede Übersetzungsstrategie gleichermaßen offen: Investigativ-Journalist_innen haben, um den Vergleich zu den Lobbyist_innen abermals zu ziehen, nicht nur keinen unmittelbaren Zugang zu Richter_innen, ein solcher würde ihr Berufsethos auch gar nicht vorsehen. Darüber hinaus, und das ist der theoretisch wie praktisch gewichtige Punkt, könnten sie ihn auch nicht in gleichem Maße einsetzen. Denn es geht um wechselseitig wahrgenommene Anwesenheit als Bedingung zur Ausbildung geteilten Hintergrundwissens und impliziter Gleichsinnigkeit. Anwesenheit muss einen Unterschied machen, mit dem auch gerechnet wird. So leuchtet auch unmittelbar ein, dass die oben diskutierten Schulungen von Versicherungsrechtskanzleien nicht online angeboten werden.

Dass diese unterschiedlichen Strategien, wie gezeigt, benennbar sind, dass sie teils aufgedeckt, also expliziert werden, führt zu einem bislang nicht thematisierten Aspekt, dem der (unintendierten) Nebenfolgen. Man kann an den gegebenen Beispielen festhalten. So kann eine investigativ-journalistische Reportage dazu führen, und hierzu reicht schon die Kenntnisnahme einer Beobachtung, dass sich deren Enthüllungsobjekte fortan um andere Übersetzungsstrategien bemühen, beispielsweise Zugangsbeschränkungen für Seminar- und Schulungsangebote auferlegen. Soziologische Universitätsseminare für Jurist_innen zu öffnen, potenziert das didaktische Problem heterogenen Vorwissens. Hierbei handelt es sich nur um vergleichsweise naheliegende Beispiele für Nebenfolgen bzw. für co-evolutionäre Entwicklungen:

»Die Welt wird aus sich heraus dynamisch, und zwar gerade wegen der Gleichzeitigkeit des Geschehenden und wegen der damit verbundenen Unmöglichkeit einer Koordination. Wenn [...] sowohl das System, das man beobachtet, als auch die Systeme in seiner Umwelt evolvieren (also: co-evolvieren), [...] können Beobachter nur mit der Beobachtung von ›Zufällen‹ reagieren.« (Luhmann 1997: 434)

Ein System in eine bestimmte Richtung hineinzureden, ist, wie gezeigt, eine komplexe Aufgabe, die nur als Übersetzungsanregung verstanden überhaupt realisierbar ist. Doch die damit verbundene Fokussierung auf die Entwicklung eines Systems, dies wäre der klassische Einwand, lässt unintendierte, unplanbare und unüberschaubare Anstöße andernorts übersehen. Damit wäre man wieder bei einer typischen differenzierungs- und evolutionstheoretischen Diagnose. Doch die Diskussion um das Medium der Interaktion soll damit nicht enden. Wenn überhaupt zu Übersetzungen anzuregen ist, so argumentieren sogleich zu erörternde Teile der Differenzierungstheorie, dann in diesem

Medium. Damit muss dann auch eine gewisse Überlegenheit gegenüber dem Medium der Publizität angenommen werden. Exakt dies wird nachfolgend diskutiert.

Nicht nur in diesem Punkt weisen die pragmatistische Differenzierungstheorie und Teile der systemtheoretischen eine bemerkenswerte Konvergenz auf. Auch für Nassehi (2015, 2016, 2017) stellen sich die wesentlichen Gesellschaftskonflikte »als Übersetzungskonflikte« dar. Es seien aber durchaus auch Konfliktlösungen zu beobachten, deren Erfolgskriterium gerade das Beachten von Differenz sei, »die Restriktionen der je anderen Seite, der anderen Profession, der anderen Logik, des anderen Problemaufrisses in Rechnung zu stellen« (Nassehi 2015: 282). Just hierzu kommen diesem Modell zufolge nur Interaktionssysteme in Frage, weil nur wechselseitig wahrgenommene Anwesenheit diese Form der Reflexion ermögliche. Denn

»in dem Moment, in dem Kritiker unterschiedlicher Couleur nicht mehr alleine sprechen und ihre Statements unabhängig voneinander formulieren, [werden] aus glühenden Moralisten mit unbedingten Standpunkten vernünftige Sprecher, die sich auf ihr sichtbares Gegenüber einstellen.« (Nassehi 2015: 285)

Koordination stelle sich also als Interaktionseffekt ein, wenngleich »jeweils gegenwärtig, [...] praktisch, [...] in Echtzeit, [...] in Form temporärer Anpassungsprozesse und vor allem nur an konkreten und begrenzten Fällen« (Nassehi 2015: 262).

Diese theoretische Entwicklung kann sich (ausschließlich) auf den frühen Luhmann berufen, der sich noch für »Einwirkungskapazitäten« interessiert hat. Auch hier wird der Interaktion am meisten zugetraut, wenn es um Beiträge zur Strukturauflösung¹³ gehen soll. Beinahe versteckt in einer Fußnote weist Luhmann (2011[1975]: 8) darauf hin, dass es ihm im betreffenden Text zwar nicht darum gehe, man aber sehr wohl annehmen könne, dass »eine gezielte Änderung von Systemen *durch Systeme*« ganz andere Probleme stellt, aber auch ganz andere Chancen böte. Das muss bedeuten, die Annahme gezielter Änderbarkeit für plausibel zu halten; eine beachtenswerte Einschätzung.

Als begünstigende Randbedingungen macht er Professionalisierung (auf Strukturauflösung spezialisierte Rollenträger, wie Therapeuten, Anwälte, Kleriker), organisatorische Disziplinierung (etwa Gerichtsverfahren, in denen ein Teil der Beteiligten durch zähe, symbolisch-zeremonielle Kleinarbeit (vgl. Luhmann 1969) zu lernen angeregt wird, nicht im Recht zu sein) und Öffentlichkeit (Luhmann 2011[1975]: 17ff.) aus.

Öffentlichkeit aber weise »den wohl geringsten Effekt in Richtung auf Strukturauflösung« auf (Luhmann 2011[1975]: 20). So sei etwa »die Entlarvung des Machtgebrauchs in Bürokratien« viel zu mühsam und fast vollständig sinnlos, da es niemanden interessiere und schon deshalb eher keinen Beitrag zur Strukturauflösung und -rekonstruktion leisten könne. Öffentlichkeit sei allenfalls ein »Medium für eine Belastungsprobe«, dies aber auch nur in Form reiner Negation im Sinne eines »So-nicht« (Luhmann 2011[1975]:

13 Strukturauflösung definiert Luhmann (2011[1975]: 11) als »Wiederherstellung des quantitativen Überschusses an Relationierungsmöglichkeiten, also Erzeugung einer entsprechenden Unbestimmtheit bzw. Unterbestimmtheit des Systems.« Im Zustand vor der Strukturauflösung also hatte das System Klarheit über das eigene Anschließen, die nun einsetzende und korrespondierende Unklarheit markiert den Moment der Strukturauflösung.

18 Recht und Macht

20). Kurzum: Üblicherweise kann das Veröffentlichte keinen Druck entfalten, schon weil das hierdurch bekannt werdende niemanden interessiert. Kommt es doch zu belastenden Effekten, geht es allein um die Skandalisierung des Gegenwärtigen unter Absehung von Alternativlösungen.

Orientiert an der Frage, wie es um eine Verständigung über Risiken und Gefahren unter Bedingungen von Polykontextualität bestellt ist, wirbt Luhmann (2008[1991]) in einem späteren Beitrag für das Erzeugen von Ungewissheit und spricht sich damit einerseits gegen Überredungen und andererseits gegen die Erzeugung von Sicherheit aus. Es müsse darum gehen, Empfänger_innen zu irritieren, um diese zur Umgestaltung des Kontexts (im Beispiel: wie bzw. was als Risiko beobachtet wird) anzuregen (Luhmann 2008[1991]: 359f.). Die günstigsten Randbedingungen hierfür sieht er in »Gesprächen«. Die eigene Systemtypologie im Blick weist Luhmann darauf hin, dass die in solchen Gesprächen erzeugte Unsicherheit dann immer noch »zu Hause« (und d.h.: in der je eigenen Organisation) durchzusetzen wäre. Praktisch gedacht, meint dies die verunsicherte Rückkehr ins eigene System zum Anlass zu nehmen, dort nach Mitteln und Wegen zur Behebung dieser Unsicherheit Ausschau zu halten (Luhmann 2008[1991]: 359f.). Damit wird sogar so etwas wie ein Diffusionsmechanismus (von Interaktionen zu unterschiedlichen Organisationen) sichtbar.

Die Diagnose, Interaktion gegenüber Publizität in Fragen der Anregbarkeit vorzuziehen, hat folglich so etwas wie eine Geschichte. Mit Interaktion ist hier ein Systemtypus und nicht ein Medium angesprochen. Gleichwohl: Solche Korrekturen im Kleinen, in dezentralen Konstellationen für möglich zu halten, bei gleichzeitiger Absage an zentrale Steuerungsinstanzen, kennzeichnet auch die pragmatistische Differenzierungstheorie, die es eher für möglich hält, »zu kreativen Bearbeitungen komplexer Problemlagen in lokalen Kontexten« zu kommen (Renn 2006: 507f.). Trotz der Unterschiede in der Bestimmung von Interaktion sind die Konzeptionen vergleichbar über die von ihnen beschriebenen Effekte wechselseitig wahrgenommener Anwesenheit. Beide teilen ferner, dass sie sparsam in der Frage sind, wie solche lokal brauchbaren Lösungen weiter diffundieren könnten. Was könnte eine Episoden-Verknüpfung in Gang setzen? In pragmatistischer Lesart wird aus der Diffusions-

»die Frage nach der Rationalität der Übergänge zwischen horizontal und vertikal differierten ›Rationalitäten‹. Wenn auch diese Übergänge Übersetzungen implizieren, dann liegt der Schlüssel zu dieser Frage einer Rationalität zweiter Ordnung in den Rätseln einer ›rationalen‹ Anwendung von kontexteigenen Rationalitätskriterien auf dem Weg nach ›draußen‹ im Übergang zu solchen Regionen, in denen jene Kriterien nicht zuhause sind.« (Renn 2011: 324)

Dieser Tendenz, Anregungspotentiale im Kleinen, im Lokalen, im Konkreten zu erkennen, steht eine andere gegenüber. Auch die frühen rechtssoziologischen Überlegungen zur Korrektur der Folgen funktionaler Differenzierung bei Teubner und Willke (1984) setzten mit Verhandlungssystemen noch ganz auf Interaktion. Teubner (2010) weicht davon inzwischen bemerkenswert ab. Er sieht in über Medien weltweit verbreiteter öffentlicher Kritik sowie in offensiven Aktionen von Protestbewegungen und NGOs ein sehr

viel stärkeres Druckpotential, vor allem bezogen auf transnationale Konzerne, im Vergleich zu den Möglichkeiten des Staates, inklusive des Rechts. Der späte Teubner setzt also auf das Medium der Publizität. Willke (1989) hatte schon deutlich früher die Erziehung sozialer Systeme durch eine (durch Krisen aufgerüttelte) Öffentlichkeit erwogen. Weil global operierende Systeme mit ihrer »Eigenrationalitätsmaximierung« ebenso weit diffundierende Folgen produzierten, deren Einhegung einer unverändert nationalstaatlich organisierten politischen wie rechtlichen Staatenwelt nicht mehr zugetraut wird, setzt man unter der Annahme auf zivilgesellschaftliche Gegenmächte, diese agierten nicht zuletzt dank eines erleichterten Medienzugangs auf globaler Augenhöhe: »Damit erhält das Politische einen neuen Ort; es wird vom internationalen Staatensystem gelöst und in die Sozialprozesse der jeweiligen Regime hineinverlegt« (Möller 2013: 177).¹⁴ Teile der Differenzierungstheorie besetzen mit ihren Konzepten zu *interaktiven* Anregungen den Ort, den die Pioniere solcher Fragestellungen in Richtung Publizität verlassen haben.

Revisionsanregungen, Irritationsgestaltungen im Medium der Publizität und im Medium der Interaktion gegenüberzustellen, meint nicht das Suchen eines Königswegs. Stattdessen wurden in methodischer Hinsicht Wege zu einer gesellschaftlichen (Schlüssel-)Position – Richter_innen – rekonstruiert. Das ließe sich vertiefen, auf andere Positionen beziehen, danach fragen, wie Revisionsanregungen organisiert, wie umgekehrt organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, ebendies zu verhindern (Irmisch 2011). Doch solche Fragen, dies wird das abschließende Fazit zeigen, liegen nicht unbedingt im differenzierungstheoretischen Trend.

4 Fazit: Anregung, sich für Anregungen zu interessieren

Dieser Beitrag versteht sich als Plädoyer dafür, Fragen des Anregens (von Übersetzungen) überhaupt zu stellen. Dies mag auf den ersten Blick zustimmungsfähiger anmuten, als es die Literatur hergibt. Das Gegenteil kennzeichnet andere, ebenfalls differenzierungstheoretische Ansätze, wie etwa Stichwehs Vorschlag, mit dem Begriff der Responsivität Strukturen und Mechanismen in den Blick zu nehmen, die *systemintern* erzeugt werden, um *externe* gesellschaftliche Problemlagen zu reflektieren und zu bearbeiten. Kurzum: Sich ausschließlich für die Auto-Korrektur der Gesellschaft bzw. von Systemen zu interessieren und den Weg dorthin in Figuren wie die des »structural« (Luhmann 1996: 166ff.) oder »evolutionary drift« (Stichweh 2014: 13) zu verschieben.

Stichweh (2014: 17f.) sieht für den Beginn von Ausdifferenzierungsprozessen Autonomie- und Reinheitssemantiken (»reine« und »fundamentale« Wissenschaft, »l'art pour l'art« etc.) und das Ausbilden eines Kollektivsingulars (z.B. *die* Wissenschaft, *die* Kunst) als wesentlich an. Selbständigkeits- und Herauslösungsformeln werden gesucht und gefunden, bis es ab Mitte/Ende des 18. Jahrhunderts zur Selbstverständlichkeit wird, dass

14 Mit »dem Politischen« ist wohl das Korrigieren jeweiliger Expansionstendenzen angesprochen, also weder exklusiv durch die noch der Politik als Staatensystem (hierzu auch: Horst 2013).

20 Recht und Macht

etwa Wissenschaft gerade keine Rücksicht auf andere Wertsphären (vor allem: Religion) nehmen muss. Es folgt eine je interne Differenzierung und damit gleichermaßen Stabilisierung der Autonomie; die Ausbildung von Disziplinen im Fall der Wissenschaft (Stichweh 1984).

Nach dieser Phase der Innenorientierung aber macht Stichweh (2014: 17f.) einen Richtungs-, gar einen »Trendwechsel« aus: »Funktionssysteme werden responsiv und expansiv. Sie wollen wirksam und wichtig sein und [...] auch von außen gestützt werden. Als eine Folge bauen sie eine Vielzahl von Fremdperspektiven in sich ein, deren Multiplizität Garant von Autonomie ist.« Für die Politik hält Stichweh (2016: 11) hierzu exemplarisch fest, dass ein autonomes politisches System die Autonomie anderer Gesellschaftsbereiche beobachte und in diesen Bereichen seine Leistungsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft erkenne und sich in diesem Sinne responsiv verhalte. Als Bezugskontexte werden andere Funktionssysteme und die Gesamtheit der Gesellschaft ausgemacht, was als Kern von Responsivität vermutet wird.

Die Formulierung einer »Gesamtheit der Gesellschaft« wird im Forschungsprogramm ausbuchstabiert als gesellschaftliche Großprobleme (»Grand Challenges«). Beispiele hierfür liefern David Kaldewey et al. (2015) mit Klimawandel, Energiesicherheit, demographischem Wandel und globalen Gesundheitsproblemen. Die Pointe ist hier, dass das Rechnungstragen gesellschaftlicher Großprobleme seinerseits als Folge funktionaler Differenzierung aufgefasst wird: Gesellschaftliche Differenzierung sorgt nicht nur für Folgeprobleme, sondern auch deren Bearbeitung lässt sich als Folge funktionaler Differenzierung beschreiben. Diese sei selbst in einem Stadium angekommen, in dem Funktionssysteme nicht anders könnten, als sich gesamtgesellschaftlichen (Groß-)Problemen anzunehmen. Prägnant fasst Kaldewey (2015: 229) zusammen:

»Dagegen impliziert der Responsivitätsbegriff einen Beobachter auf der Innenseite, [...] der die Strukturen und Mechanismen zu erfassen sucht, über die externe Problemlagen und Ansprüche vermittelt, übersetzt, reflektiert und bearbeitet werden. Ob diese Strukturen und Mechanismen selbst systemintern erzeugt sind (wie es die Systemtheorie durch Begriffe wie ›Resonanz‹ oder ›Irritation‹ nahelegt), der Umwelt zugerechnet werden müssen (wie die Handlungstheorie mit Begriffen wie ›Macht‹ oder ›Einfluss‹ geneigt ist anzunehmen) oder sich eben dieser Innen/Außen-Logik widersetzen, kann hier offenbleiben.«

Woher der Anstoß zur Ausbildung responsiver Strukturen und Mechanismen stammt, bleibt unthematisiert. Vielmehr wird aus der Theorietradition selbst hergeleitet, dass wenn Autonomie ohnehin nach sich ziehe, dass jedweder Wandel nur systemintern und auf Grundlagen bereits aufgebauter Strukturen vollzogen werden könne, der beobachtende Blick gleich bei der internen Verarbeitung verbleiben kann.¹⁵ Die Annahme hier ist also, dass ein Einbau von Fremdperspektiven ohnehin geschehe, man daher auf Anrengungsfragen verzichten könne. Wie es aber zu Variationen kommt, bleibt im Dunkeln.

15 In Bezug auf die Bearbeitung gesellschaftlicher Großprobleme des Funktionssystems Wissenschaft fragen Kaldewey et al. (2015: 16) durchaus nach der Aufdringlichkeit der »Grand Challenges«. unter dem Stichwort des Agenda-Settings

So schließt sich der Kreis, weil Richter_innen mit ihren Selektionen der soziokulturellen Evolution einen Rohstoff liefern, der sich zwar immer noch in einer turbulenten Umwelt bewähren muss und seine konkrete Aufnahme und Verarbeitung nicht selbst determinieren kann, dessen Entstehung aber nicht einfach vom Himmel fällt. Und mit dieser Erdung müsste die differenzierungstheoretische Soziologie etwas anfangen können. In zeitdiagnostischer Hinsicht fällt auf, dass es einerseits nie zuvor so viel Wissen über Revisionsbarrieren gab, andererseits aber korrespondierende Überwindungsbemühungen in beispiellos differenzierter und raffinierter Art und Weise vorgetragen werden (Münste 2017; Bröckling 2016; Leendertz 2015). Deren Unterschiede, damit lässt sich schließen, müssten sich dadurch erklären lassen, ob sie im Medium der Publizität und explizit oder im Medium der Interaktion und implizit vorgetragen werden.

Literatur

- Amstutz, Marc (2013): »Der zweite Text. Für eine Kritische Systemtheorie des Rechts«. In: Amstutz, Marc/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Kritische Systemtheorie. Zur Evolution einer normativen Theorie*. Bielefeld: transcript, S. 365–401.
- Angwin, Julia/Larson, Jeff/Mattu, Surya/Kirchner, Lauren: »Machine Bias. There is software that is used across the county to predict future criminals. And it is biased against blacks«. ProPublica: <https://www.propublica.org/article/machine-bias-risk-assessments-in-criminal-sentencing>. (zuletzt aufgerufen am 6.7.2018)
- Bandura, Albert (1979): *Sozial-kognitive Lerntheorie*. Stuttgart: Klett Cotta.
- Bogerts, Lisa (2017): »Ästhetik als Widerstand. Ambivalenzen von Kunst und Aktivismus«. In: *Peripherie* 37(145), S. 7–28.
- Bora, Alfons (2016): »Sociology of Law in Germany: Reflection and Practice«. In: *Journal of Law and Society* 43(4), 619–646.
- Bröckling, Ulrich (2016): »Zukunftsmanagement zwischen Planung, Selbstorganisation und Prävention«. In: Leendertz, Ariane/Meteling, Wencke (Hg.): *Die neue Wirklichkeit. Semantische Neuermessungen und Politik seit den 1970er-Jahren*. Frankfurt a. M.: Campus, S. 269–280.
- Fuchs, Peter (2013): »Die Unbeeindruckbarkeit der Gesellschaft: Ein Essay zur Kritikabilität sozialer Systeme«. In: Amstutz, Marc/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Kritische Systemtheorie. Zur Evolution einer normativen Theorie*. Bielefeld: transcript, S. 99–110.
- Habermas, Jürgen (1962): *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hagendorff, Thilo (2014): *Sozialkritik und soziale Steuerung. Zur Methodologie systemangepasster Aufklärung*. Bielefeld: transcript.
- Horst, Johan (2013): »Politiken der Entparadoxierung: Versuch einer Bestimmung des Politischen in der funktional ausdifferenzierten Weltgesellschaft«. In: Amstutz, Marc/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Kritische Systemtheorie. Zur Evolution einer normativen Theorie*. Bielefeld: transcript, S. 193–217.
- Hutter, Michael (1989): *Die Produktion von Recht. Eine selbstreferentielle Theorie der Wirtschaft, angewandt auf den Fall des Arzneimittelpatentrechts*. Tübingen: Mohr.
- Hutter, Michael (1992): »How the Economy Talks the Law into Co-Evolution: An Exercise in Autopoietic Social Theory«. In: Febbrajo, Alberto/Teubner, Gunther (Hg.): *State, Law and Economy as Autopoietic Systems. Regulation and Autonomy in a New Perspective*. Milan: Giuffrè, S. 265–293.

22 Recht und Macht

- Irmisch, Anna (2011): *Astroturf. Eine neue Lobbyingstrategie in Deutschland?* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kaldewey, David (2015): »Die responsive Struktur der Wissenschaft: ein Kommentar«. In: Matthies, Hildegard/ Simon, Dagmar/Torka, Marc (Hg.): *Die Responsivität der Wissenschaft. Wissenschaftliches Handeln in Zeiten neuer Wissenschaftspolitik*. Bielefeld: transcript, S. 209–230.
- Kaldewey, David/Russ, Daniela, Schubert, Julia (2015): »Following the Problems. Das Programm der Nachwuchsforschergruppe ›Entdeckung, Erforschung und Bearbeitung gesellschaftlicher Großprobleme«. Forum Internationale Wissenschaft, Universität Bonn: <https://www.fiw.uni-bonn.de/publikationen/FIWWorkingPaper/fiw-working-paper-no.-2> (zuletzt aufgerufen am 6.7.2018)
- Kube Ventura, Holger (2002): *Politische Kunst Begriffe: In den 1990er Jahren im deutschsprachigen Raum*. Wien: Edition Selene.
- Lautmann, Rüdiger (1971): *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz. Zur Kooperation der beiden Disziplinen*. Stuttgart [u.a.]: Kohlhammer.
- Laux, Henning/Rosa, Hartmut (2015): »Clockwork Politics – Fünf Dimensionen politischer Zeit«. In: Straßheim, Holger/Ulbricht, Tom (Hg.): *Zeit der Politik. Demokratisches Regieren in einer beschleunigten Welt*. Sonderband 30. Baden-Baden: Nomos, S. 52–70.
- Leendertz, Ariane (2015): »Das Komplexitätssyndrom: Gesellschaftliche ›Komplexität‹ als intellektuelle und politische Herausforderung in den 1970er-Jahren«. Max Planck Institute for the Study of Societies: http://www.mpifg.de/pu/mpifg_dp/dp15-7.pdf.
- Luhmann, Niklas (1969): *Legitimation durch Verfahren*. Darmstadt: Luchterhand.
- Luhmann, Niklas (1993): *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1996): *Protest. Systemtheorie und soziale Bewegungen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1997): *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2008[1991]): »Verständigung über Risiken und Gefahren«. In: *ders.* (Hg.): *Die Moral der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 348–361.
- Luhmann, Niklas (2011[1975]): »Strukturauflösung durch Interaktion. Ein analytischer Bezugsrahmen«. In: *Soziale Systeme* 17(1), S. 3–30.
- Marcinkowski, Frank (1993): *Publizistik als autopoietisches System. Politik und Massenmedien. Eine systemtheoretische Analyse*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Marcinkowski, Frank (2002): »Massenmedien und die Integration der Gesellschaft aus Sicht der autopoietischen Systemtheorie: Steigern die Medien das Reflexionspotential sozialer Systeme?«. In: Imhof, Kurt/ Blum, Roger/Jarren, Otfried (Hg.): *Integration und Medien*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 110–121.
- Mertz, Elizabeth/Ford, William K./Matoesian, Gregory M. (Hg.) (2016): *Translating the Social World for Law. Linguistic Tools for a New Legal Realism*. New York: Oxford University Press.
- Mölders, Marc (2011): *Die Äquilibration der kommunikativen Strukturen. Theoretische und empirische Studien zu einem soziologischen Lernbegriff*. Weilerswist: Velbrück.
- Mölders, Marc (2015): »Der Wachhund und die Schlummertaste. Zur Rolle des Investigativ-Journalismus in Konstitutionalisierungsprozessen«. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 35(1), S. 49–67.
- Mölders, Marc (2017a): »Shaping pressure: on the regulatory effects of publicity«. In: Paul, Regine/ Mölders, Marc/ Bora, Alfons/ Huber, Michael/Münste, Peter (Hg.): *Society, Regulation and Governance: New Modes of Shaping Social Change?* Cheltenham: Edward Elgar, S. 121–137.
- Mölders, Marc/Schrabe, Jan-Felix (2017): »Neue Irritationspotentiale in der »digitalen Gesellschaft«. Synchronisation zwischen Medien, Politik und Recht«. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 37(2), S. 239–265.
- Möller, Kolja (2013): »Subalterne Konstitutionalisierung: Zur Verfassung von Evolution und Revolution in der Weltgesellschaft«. In: Amstutz, Marc/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Kritische Systemtheorie. Zur Evolution einer normativen Theorie*. Bielefeld: transcript, S. 174–191.

- Münste, Peter (2017): »Improving modern society: governing science and technology by engineered participation«. In: Paul, Regine/ Mölders, Marc/ Bora, Alfons/ Huber, Michael/Münste, Peter (Hg.): *Society, Regulation and Governance: New Modes of Shaping Social Change?* Cheltenham: Edward Elgar, S. 166–180.
- Murtola, Anna-Maria (2012): »Materialist theology and anti-capitalist resistance, or, ›What would Jesus buy?««. In: *Organization* 19(3), S. 325–344.
- Nassehi, Armin (2015): *Die letzte Stunde der Wahrheit. Warum rechts und links keine Alternativen mehr sind und Gesellschaft ganz anders beschrieben werden muss*. Hamburg: Murmann.
- Nassehi, Armin (2016): *Die Wiedergewinnung des Politischen. Eine Auseinandersetzung mit Wahlverweigerung und kompromisslosem politischem Protest*. Sankt Augustin, Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung.
- Nassehi, Armin (2017): *Die letzte Stunde der Wahrheit. Kritik der komplexitätsvergessenen Vernunft*. Hamburg: Murmann.
- Obermayer, Bastian/Obermaier, Frederik (2016): *Panama Papers. Die Geschichte einer weltweiten Enthüllung*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Piaget, Jean (1962): »Will and action«. In: *Bulletin of the Menninger Clinic* 26(3), S. 138–145.
- Piaget, Jean (1976): *Die Äquilibration der kognitiven Strukturen*. Stuttgart: Klett.
- Pot, Mirjam (2015): »Affirmative Überidentifikation als Taktik der Kritik. Am Beispiel der Freunde des Wohlstands«. Masterarbeit, Universität Wien. Fakultät für Sozialwissenschaften: http://othes.univie.ac.at/40241/1/2015-11-03_0702883.pdf (zuletzt aufgerufen am 6.7.2018)
- Renn, Joachim (2006): *Übersetzungsverhältnisse. Perspektiven einer pragmatistischen Gesellschaftstheorie*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Renn, Joachim (2011): »Koordination durch Übersetzung. Das Problem gesellschaftlicher Steuerung aus der Sicht einer pragmatistischen Differenzierungstheorie«. In: Albert, Gert/Sigmund, Steffen (Hg.): *Soziologische Theorie kontrovers*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 311–327.
- Renn, Joachim (2014): *Performative Kultur und multiple Differenzierung. Soziologische Übersetzungen I*. Bielefeld: transcript.
- Rosa, Hartmut (2005): *Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Rosa, Hartmut (2016): *Resonanz. Eine Soziologie der Weltbeziehung*. Berlin: Suhrkamp.
- Rottleuthner, Hubert (1973): *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Stichweh, Rudolf (1984): *Zur Entstehung des modernen Systems wissenschaftlicher Disziplinen. Physik in Deutschland 1740 – 1890*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Stichweh, Rudolf (2002): »Die Entstehung einer Weltöffentlichkeit«. In: Kaelble, Hartmut/ Kirsch, Martin/Schmidt-Gernig, Alexander (Hg.): *Transnationale Öffentlichkeiten und Identitäten im 20. Jahrhundert*. Frankfurt/Main/New York: Campus, S. 57–66.
- Stichweh, Rudolf (2014): »Differenzierung und Entdifferenzierung. Zur Gesellschaft des 21. Jahrhunderts«. In: *Zeitschrift für Theoretische Soziologie* 3(1), S. 8–19.
- Stichweh, Rudolf (2016): »Inklusion, Differenzierung, Responsivität. Zu einer politischen Soziologie demokratischer und autoritärer politischer Regimes in der Weltgesellschaft des 21. Jahrhunderts«. Forschungsprogramm der Abteilung Demokratieforschung' (›Vergleichendes Studium politischer Systeme«). Forum Internationale Wissenschaft, Universität Bonn: https://www.researchgate.net/publication/319242961_Inklusion_Differenzierung_Responsivitaet (zuletzt aufgerufen am 6.7.2018)
- Teubner, Gunther (1989): *Recht als autopoietisches System*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Teubner, Gunther (2010): »Selbst-Konstitutionalisierung transnationaler Unternehmen? Zur Verknüpfung ›privater‹ und ›staatlicher‹ Corporate Codes of Conduct«. In: Grundmann, Stefan/ Haar, Brigitte/Merkt, Hanno (Hg.): *Unternehmen, Markt und Verantwortung*. Festschrift für Klaus J. Hopt. Berlin: de Gruyter, S. 1449–1470.
- Teubner, Gunther (2014): »Recht und Sozialtheorie: Drei Probleme. Law and Social Theory: Three problems«. In: *Ancilla Iuris* (135), S. 182–221.

24 Recht und Macht

Teubner, Gunther/Willke, Helmut (1984): »Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht«. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 6(1), S. 4–35.

Ulrich, Dirk-Claas (2016): *Die Chimäre einer globalen Öffentlichkeit. Internationale Medienberichterstattung und die Legitimationskrise der Vereinten Nationen*. Bielefeld: transcript.

Willke, Helmut (1989): *Systemtheorie entwickelter Gesellschaften. Dynamik und Riskanz moderner gesellschaftlicher Selbstorganisation*. Weinheim, München: Juventa.

Anschrift:

Dr. Marc Mölders
Universität Bielefeld
Fakultät für Soziologie
Arbeitsbereich Recht und Gesellschaft
Postfach 100131
33501 Bielefeld
marc.moelders@uni-bielefeld.de